

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1790**

51 (23.12.1790) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande / [No. 52]

## Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt  
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Mit Hochfürstlich - Markgräflich - Badischem gnädigstem Privilegio.

## Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldecret an sämtliche Ober und Aemter exclusive Beinheim und Rodemachern dd. Karlsruhe den 1ten Dec. 1790 HM. 15364.

Ueberlassung einiger seitheriger Regierungsgeschäfte an Hochfürstl. Kammer und die Oberämter.

Serenissimus haben gnädigst gutgefunden ausser den den Durlachischen Oberämtern per Decretum vom 3ten Nov. 1773. überlassenen, und in gleicher Maasse den Badenbadischen Beamten durch ein Decret vom heutigen zugewiesenen, michin nach Maassgab der in dem letzteren Decret zum Theil näher erläuterten Grundsätze nun in beiden Landes-Theilen von den Oberämtern zu behandelnden Regierungs-Gegenständen (S. das vorhergehende Wochenblatt) denen sämtlichen Ober- und Aemtern beider Landesteile noch weiter vom 1ten Jenner 1791. an folgende Regierungs-Objecte zu eignen gesetz- und ordnungsmässiger Erledigung heimzuweisen, nemlich:

a.) Die Bestrafung der zweiten Unzucht, auf welche jedesmal das Duplum der jeden Orts bestimmten gesetzlichen ganzen, oder bey dazu vereignichaffeten Umständen gemilderten Unzuchtstrafe zu erkennen ist.

b.) Die Bestrafung der ersten Ehebrüche wovon die ganze Strafe im Durlachischen in 16 fl. pro Fisco und 1 fl. 36 kr. pro Gymnasio nebst vier Wöchentlicher öffentlicher Arbeit oder eben so viel Einthürmung bey Suppe, Wasser und Brod auch Entsetzung der Ehren, im Badenbadischen aber in 75 fl. Geld oder bey Dürstigen zweymonathlich öffentlicher Arbeit oder gleich langer Thurnstrafe, die bey ledigen Dirnen welche ihre Schwangerschaft noch vor der innstehenden Niederkunft anzeigen, oder auf Befragen einbekennen, eintretende gemilderte Strafe aber im Durlachischen in 12 fl. pro Fisco und 1 fl. 48 kr. pro Gymnasio ohne Ehrenentsetzung und im Badenbadischen in 31 fl. 48 kr. oder dreywöchentlicher Leibesstrafe nebst 14 tägiger Einthürmung oder öffentlicher Arbeit besteht; dabey überlassen.

c.) Serenissimus auch den Oberämtern bey allen diesen ihnen anheimgegebenen Bestrafungen der Vergehen gegen das sechste Gebot, denenjenigen deren Armut durch Ortsvorgesetzten Berichte zuvor ad acta constatirt ist, statt der geordneten Geldstrafe eine mit Einthürmung bey Suppe, Wasser und Brod, von Fremden, Handwerkern, oder Weibspersonen, dahingegen mit öffentlicher Arbeit, von andern Mannspersonen zu erstehende Leibesstrafe anzusetzen, und zwar in der Maasse, daß, wo das Maas der alsdann zu substituierenden Leibesstrafe oben nicht bestimmt angegeben ist, für jeden Gulden ein Tag Leibesstrafe substituiert werde. Auch

d.) wird den Ober- und Aemtern die Bestrafung Kleiner Diebstähle, welche nicht auf die zu 14 fl. heutiger landläufiger Währung anzunehmende Landrechtliche Summe eines forti magni ansteigen, und weiter nicht qualificirt sind, auch nicht von Vaganten und sonst verdächtigen Fremden begangen werden, also überlassen, daß darauf je nach dem Grad der Moralität, dem Ruf der Person, und übrigen Umständen zwischen 14 Tagen und 4 Wochen respective Thurn- oder Arbeitsstrafe erkannt werden soll, unabdrücklich der bey Felddiebstählen legalen Geigenstrafe, wie denn ersagten Beamten

e.) Die Bestrafung nicht allein der Verbal-, sondern auch der Realinjurien, solange letztere nicht auf eine Violationem corporis hinausgehen, wofür sie alsdann zu achten, so oft Arzt oder Wundarzt zur Heilung adhibirt werden muß, zusteht. Bey allen diesen den Ober- und Aemtern überlassenen Strafenerkenntnissen, bleibt jedoch

f.) Wenn der Beschuldigte der Sache weder geständig noch überwiesen, sondern nur sehr verdächtig wäre, und mithin die Frage eintritt, ob ein medium eruendi anzuwenden, die Regierungs-Erkenntnis darüber, so wie den Unterthanen in vim defensionis vel aggratiationis petendae der Recurs anhero vorbehalten, und kann also das Oberamt nur contra confessum vel convictum mit der Condemnation oder contra plane non

gravatum mit der Absolution ab infantia vorschreiten: Hiernächst müssen

g.) von allen angelegt werdenden Arbeitsstrafen jeden Monat zu Anfang ohnfehlbar die Consignationen der Sträflinge des vorigen Monats unter Bemerkung des Namens, Orts, der Strafzeit und des Delicti zu Fürstl. Rentkammer eingesandt werden, um ihre Anstellung zur Arbeit anzuordnen; desgleichen

h.) müssen in weiterem Gesolg dessen was schon in der Eingangs gedachten Verfügung von 1773 geordnet war, über jede Klasse der obgedachtermassen den Ober- und Aemter überlassenen Dispensationen und Receptionen besondere sperlaufende Jahrsprotokolle geführt werden, die allemahl in dem Monat Jenner des folgenden Jahres (mithin 1800 ersmahls im Jenner 1792) anhero zur Durchsicht, und allenfalls nöthigen Erinnerung für die Zukunft ohne alles Fehlen einzusenden sind. Endlich bleibt

i.) den Oberämtern ohnverhallen, daß künftig die Jahrs- und andere Berichte in nachstehenden Angelegenheiten als:

a.) wegen aller Manumissionen, oder Wegzugconcessionen, ohne Unterschied wohin die Personen ziehen oder auswandern wollen. b.) Wegen Ertheilung der Schildwirthschafts = Gerechtigkeiten. c.) Wegen Vertilgung des Ungeziefers. d.) Wegen der zahmen, so wie wegen der wilden Baumpflanzung. e.) Wegen der Viehzucht und Obacht auf das Wuchervieh, und f.) wegen der Seidengrains und Maulbeerpflanzung unmittelbar an Fürstl. Rentkammer zu erstatten, und daher die Verbescheidungen zu erwarten sind. Decretum etc.

#### *Citationes edictales.*

Carlsruhe. Da bey jüngsthin beendigtem Amtmann Dautieurischen Ganthwesen, sich gezeigt, daß der seinem inzwischen auch verstorbenen ältesten Sohn Anton Dautieur zugefallene Erbtheil, allzusehr mit Schulden beladen ist, so daß von Hochfürstl. Regierung der Ganthproceß darüber erkannt worden; Als werden anmit alle Gläubiger des Anton Dautieur öffentlich und mit dem Präjudiz vorgeladen, Montags den 10ten Januar künftigen Jahrs, Morgens um 9 Uhr, in des unterzeichneten Commissarii Wohnung dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiters gehört und von der Masse ausgeschlossen werden. Carlsruhe den 8ten Dec. 1790.

Von Ganthkommissions wegen.

Lichrodt

Hof- und Regierungsrath.

Carlsruhe. Der bereits vor 23 Jahren heimlicher Weise ausgegetretne und dem äußerlichen Vernehmen

nach in fremde Kriegsdienste getretne ledige Burgersohn Philipp Jacob Knobloch von Knielingen wird anmit sub præjudicio öffentlich vorgeladen, daß wann derselbe nicht a dato binnen 3 Monaten erscheint und wegen seines heimlichen Austritts sich verantworten wird, er sodann der hiesig Fürstl. Lande aufewig verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden solle. Signatum Carlsruhe den 18ten December 1790.

Oberamt allda.

Pforzheim. Da über das Vermögen des hiesigen Fabrique Entrepreneur Lartique der Gantproceß erkannt worden ist; so werden hiemit sämtliche Lartiquesche Gläubigere vorgeladen, daß sie den 14. Jan. Anni futuri vor hiesigem Oberamt entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte erscheinen und unter Mitbringung des Beweises ihre Forderungen und allenfallsiges Vorzugsrecht gehörig darthun; widrigenfalls sich gewärtigen sollen, daß sie gänzlich ausgeschlossen werden. Sign. Pforzheim den 16. Dec. 1790.

Oberamt allda.

Pforzheim. Ueber das verschuldete Vermögen des hiesigen Burgers und Schumachers Johann Friedrich Binders ist der Gantproceß gnädigst erkannt worden. Dieses wird hierdurch unter dem Präjudiz öffentlich bekannt gemacht, daß alle welche etwas an denselben zu fodern haben, bey der den 18ten Januar a. f. vorgenommen werdenden Schuldenliquidation, vor Oberamt Morgens um 9 Uhr unter Mitbringung der nöthigen Beweise erscheinen, ihr Vorzugsrecht darthun, oder sich des Ausschlusses von der Gantmasse gewärtigen sollen.

Oberamt allda.

Emmendingen. Der in fremde Kriegsdienste getretene Andreas Reinacher von Königschaffhausen, wird anmit edictaliter citirt, daß wenn derselbe nicht binnen 3 Monaten vor dahiesigem Oberamt erscheint, und sich wegen seines bösslichen Austritts verantwortet, er der disseitig Hochfürstl. Lande verwiesen und dessen Vermögen confiscirt werden soll. Signatum Emmendingen den 15 Dec. 1790.

Oberamt allda.

Emmendingen. Alle, so an den verstorbenen Steinhauer Georg Huber zu Rödningen Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 10. Jenner 1791 vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit im Löwenwirthshaus daselbst unter Mitbringung ihrer Beweiss. Urkunden erscheinen und das Weitere abwarten sollen und zwar bey Strafe des Ausschlusses. Emmendingen den 13. Dec. 1790.

Oberamt allda.

Emmendingen. Diejenige, so an Matthias Bihrer den Hintersassen und Schneider von Böjms

fen Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Freitag den 31. Dec. dieses Jahrs vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Oberamts, Commissarii Wohnung allda unter Mitbringung ihrer Beweis- Urkunden erscheinen, liquidiren und das Weitere abwarten sollen. Emmendingen den 30. Nov. 1790. Oberamt allda.

Emmendingen. Diejenige, so an Martin Knoll den Müller zu Theningen Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Dienstag den 28ten December d. J. vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit auf der gemeinen Stube daselbst unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen, liquidiren und das Weitere abwarten sollen. Emmendingen den 29ten November 1790. Oberamt allda.

Emmendingen. Diejenige, so an Johann Georg Rist den hiesigen Bürger und Posamentierer rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 10ten Januar 1791. vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in hiesiger Stadtschreiberey unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen, und das Weitere abwarten sollen bey Strafe des Anschlusses. Emmendingen den 10ten December 1790. Oberamt allda.

Lörrach. Der ausgetretene ledige Bürgersohn und Curtschmidt Georg Friedrich Sütterlin, von Feldberg, wird hiemit unter Androhung der Landesverweisung und des Verlusts seines Vermögens vorgeladen, bey hiesigem Oberamt vor Verluß der nächsten 6 Wochen zu erscheinen. Sign. Lörrach den 15. Dec. 1790. Oberamt allda.

Birkenfeld. Ueber das verschuldete Vermögen der Michael Moserischen Eheleute von Züsch ist der Ganß erkannt worden und zu Liquidirung dessen Schulden Montags den 24ten Januar künftigen Jahrs anberaumt, alle diejenige, welche an gedachte Eheleute Forderungen zu machen haben, sollen an bemeldeten Tag zu Züsch bey dem daselbst sich einfindenden Oberamtsactuarius erscheinen und ihre Forderungen unter Mitbringung ihrer Beweise liquidiren, wobei noch zu bemerken ist, daß nach vorgegangner Vermögens-Untersuchung das ganze Activum 173 fl. 47 kr. beträgt, die Ehefrau aber nach Abzug der zum drittentheil zu leistenden Einbuße 243 fl. 44  $\frac{2}{3}$  kr. an Einbringen zu fordern habe. Signaturum Birkenfeld den 7ten December 1790. Oberamt allda.

Herrstein. Ueber das verschuldete Vermögen, des in Gannt gerathenen Stein,auer Peter Heizen, von Niederhosenbach ist der Ganntproceß erkannt; es werden daher alle, welche bey der unterm 22. Jult d. J. vorgenommene Schuldenliquidation ihre Forderungen

angegeben haben, hierdurch vorgeladen, auf Mittwoch den 11ten Jenner künftigen Jahrs Morgens um 9 Uhr zur weitem Verhandlung und Streit um das Vorzugsrecht entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen; im entgegengeetzten Fall wird das weiter Rechtliche verfügt werden. Sign. Herrstein d. 11. Dec. 1790. Amt allda.

Herrstein. Alle, welche an den in Gannt gerathenen Beetschöpfen und Kronenwirth Johannes Konrad von Fischbach eine Forderung zu machen, und bey der unterm 30ten Sept. d. J. vorgenommenen Schulden-Sammlung solche schon angegeben haben, sollen um so gewisser auf Montag den 17. Jan. künftigen Jahrs bey dahiesigem Amt erscheinen, um sowohl die schon angefangnen Verhandlungen weiter fortzusetzen, als auch wegen dem Vorzugsrecht zu streiten, als widrigenfalls sie nachher mit ihren Einreden nicht mehr gehört, sondern das Rechtliche in dieser Ganntsache verfügt werden wird. Sign. Herrstein den 11. Dec. 1790. Amt allda.

Lörrach. Da der verschollene Johann Georg Nadler von Nuggen noch einiges Vermögen unter Pflegschaft stehen hat, welches man seinen nächsten Anverwandten, wann deren vorhanden sind, gegen Caution überlassen will, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige so ein Recht auf gedachtes Vermögen zu haben glauben, binnen 3 Monaten vor dem hiesigen Oberamt solches hinreichend beweisen oder erwarten sollen, daß widrigenfalls der Fürstl. Fiskus in die Regimentsliche Curatel des Vermögens werde eingeseht werden. Lörrach den 26ten November 1790. Oberamt allda.

Lörrach. Wer etwas an den Schutzjuden Gabriel Moses von Hörden zu fordern hat, soll seine Forderung bey derselben Verlust bis Mittwoch den 26ten dieses in der Amtschreiberey dahier einbringen und liquidiren. Herrsbach den 13ten Dec. 1790. Oberamt allda.

#### Gerichtliche Notification.

Emmendingen. Daß Andreas Heß der Bürger zu Theningen für mundtod erklärt, und demselben Johann Michael Schumacher als Pfleger beygegeben worden sey; wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Sign. Emmendingen den 14. Dec. 1790. Oberamt allda.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Beym Mundloch Wenz ist das obere Logis an einen oder 2 ledige Herren zu verlehnen und alle Tage, oder auf den 23ten April 1791 zu beziehen.

**Carlsruhe.** In des Werkmeister Weissen Behausung hinter der reformirten Kirche, ist ein Logis vor ledige Herren zu verlehnen und auf den 23. Jan. zu beziehen. Das Nähere ist in besagter Behausung selbst zu erfahren.

**Carlsruhe.** Beym Gottreu ist ein Logis vor ledige Herren zu verlehnen, besteht in 2 Zimmer und kann bis den 23. Jan. 1791 bezogen werden.

**Carlsruhe.** Bey dem Handelsmann Jakob Hirsch Pforzheimer, Pferdehändler dahier, sind beständig 2 bis 3 Stück gute Lehnperdte mit sauber Equipage zu haben. Logirt neben dem Rappen.

Sachen so zu verstaigern sind.

**Pforzheim.** Montags den 27ten dieses Vormittags um 9 Uhr wird die hiesige Wirthschaftsbehausung zum Einhorn auf dem Rathhaus öffentlich verstaigert werden. Es wird dieses zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die allenfallsige Liebhabere gedachte Wirthschaftsbehausung vor dem Staigerungstag in Augenschein nehmen, bey der Staigerung selbst aber sich auf bestimmte Zeit dahier einfinden und die Kaufs-Conditionen vernehmen können. Signatum Pforzheim den 10ten Dec. 1790.

Oberamt allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

**Carlsruhe.** In Mäcklerts Hofbuchhandlung sind so eben folgende zwey sehr interessante Werke angekommen und zu haben:

*Archives d'Alsace ou recueil des actes publics concernant cette province pour servir de pieces justificatives aux considerations et aux questions d'état sur la même province, avec un discours préliminaire* 1790. gr. 8. 2 fl. 15 kr.

*L'impossibilité de l'exécution du décret de l'Assemblée nationale du 28 Octobre de 1790. concernant l'indemnité des princes et états d'empires possédés en Alsace.* En Novembre 1790. gr. 8. 30 kr.

#### Nachricht.

**Carlsruhe.** Hospital-Vorsteher für den Monat December ist Hr. Hofjattler Reuß.

**Carlsruhe.** Nicht allein führt und verkauft, der Handelsmann Johann Matthäus Mez alle Sorten Specerey-Waaren, in Summa was darzu gehört, sondern auch viele Sorten Farb und Material-Waaren, 26 Sorten Rauch und Schnupftaback, Extra guten Orange, Citronen, Anis, Wachholter, Rossoli, seine Böhler und Nürnberger Lebkuchen, wie auch gute Honig-Kuchen, Holländische Bücking, dergleichen sind auch bey seiner Specereyhandlung zu haben, viele Sorten Eisen und Messing-Drat, Toffelmehina, Holzschauben, Caffemühlen, große Wald oder Cyprod-

segen, kleine Handsegen, Zimmergeschir, Stach- und Sandsehaufen, Strohmesser, eadliche und sicyerische Feilen, sicyerischer Stahl, nebst mehrern Sorten Waaren im billigsten Veriß zu haben, als wird solch dem geehrten Publico dienstfreundlich bekannt gemacht.

Gebörne.

**Carlsruhe.** Den 7ten December Johann Michael Lorenz, Vater: Niklaus Kutterer, Hinterlaß in Klein-Carlsruhe. Den 11ten Johann Christoph, Vater: Johann Christoph Wieland, Kaufbretnecht in Gotsau. Eodem Carl Friedrich, Vater: Carl Wilhelm Frech, Hofaquat. Den 12ten Barbara Catharine, Vater: Johann Adam Gartner der jüngere, Burger und Beckmeister. Den 14ten Wilhelmine Friederike, Auguste, Vater: Herr Conrad Flachslaud, Doctor und Landphysikus. Den 15ten, Christoph Friedrich: Vater, Herr Hofgerichts- Assessor Böhnlich. Den 18ten Jacob Friedrich, Vater: Peter Joseph Freund, Burger und Schumachermeister. Den 19ten, Caroline Anne Marie, Vater: Johann Stumpf, Hinterlaß allhier. Eodem Marie Sophie, Vater: Johann Georg Wdrsch, Burger und Verückmacher. Den 20ten, Johann Jacob, Vater: Jacob Merkle, Burger und Beckmeister.

In der reformirten Gemeinde, Carl Friedrich: Vater Christoph Mareth, hiesiger Burger und Saisensieder.

Gebörne.

**Carlsruhe.** Den 2ten Dec. Frau Johanne Christiane Friederike, gebörne Fridolin, weiland Herrn Hofrath und Stadtphysikus Jäger Schmidts Ehegattinn, alt 42 Jahr 4 Monat 14 Tage. Den 3ten, Carl Maximilian, Vater: Herr Johann Friedrich Schrickel, Leibmedicus und Hofrath, alt 2 Monat 4 Tage. Eodem, Frau Francisce, gebörne Götzinn, Hr. Franz Wöggels, Hofmusikus Ehefrau, alt 44 Jahr. Den 4ten, Carl August, Vater: Andreas Rägele, Burger und Bierwirth, alt 6 Wochen 2 Tage. Den 6ten, Frau Maria Louise, gebörne Greitlerinn, Herrn Philipp Rudolph Stöfers, Fürstl. Hof- und Regierungsraths Ehefrau, alt 32 Jahr 3 Monat und 24 Tag.

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigt geruht, den Candidatum Juris Herren August Schnigler, von Steinbach und Herrn Friedrich August Hartmann von Bernspach in die Zahl der außerordentlichen Canzley-Advocaten aufzunehmen. Ferner dem bisherigen Pfarrer zu Steinen, Herrn Johann Christian Gottlieb Schöpfelin, die Pfarrer Weitenau zu conferiren. Auch haben Höchstselben dem Hofbedienten Carl Trion das Prädikat eines Landkassensieders gnädigt beygelegt.